



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 5 -

Bundesministerium des Innern
- Referat V II 3 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Timo Sur / Maren Haubner

REFERAT/PROJEKT Referat II A 3

E-MAIL IIA3@bmf.bund.de

DATUM 11. Mai 2016

BETREFF **1. Personalkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/WU**
2. Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/WU
3. Kalkulationszinssätze für WU;

BEZUG Mein Schreiben vom 19. Mai 2015
- II A 3 - H 1012-10/07/0001 :0011, DOK 2015/0245298 -

ANLAGEN 1

GZ **II A 3 - H 1012-10/07/0001 :012**

DOK **2016/0444399**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen das mit gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2015 befüllte Berechnungsschema für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS).

Mit dem Haushaltsplan 2016 sind alle Einzelpläne in die neue Haushaltsstruktur überführt worden. In der Anlage sind daher nur noch die (Fest-)Titel entsprechend der Entwurfsfassung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB-E; derzeit aktueller Stand: 22. März 2013) aufgeführt.

Die den Bundesdurchschnittswerten zugrundeliegenden Gegebenheiten können von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort erheblich abweichen. Hieraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Berechnungen auf Basis von spezifischen Daten (insbesondere der Ist-Ausgaben) durchzuführen. Das Berechnungsschema bietet hierzu die Möglichkeit.

Im Falle von besonderen Bedarfen sollte die Anwendung einer Kosten- und Leistungsrechnung geprüft werden.

Mehrausgaben aufgrund der PKS sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze aufzufangen und bilden keine Begründung für Mehrforderungen im Rahmen der Haushaltsverhandlungen.

Für die Ermittlung der konkreten PKS ist folgendes Kalkulationsschema¹ zugrunde zu legen:

Personaleinzelkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerpflichtiges Brutto • Versorgung (Beamte)/Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (Arbeitnehmer) • Personalnebenkosten
+ Sacheinzelkosten
<ul style="list-style-type: none"> • sächliche Verwaltungsausgaben • Investitionen • Büroräume
+ Gemeinkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Personaleinzelkosten × Gemeinkostenzuschlagssatz • Sacheinzelkosten × Gemeinkostenzuschlagssatz
= PKS Jahreswert

Für die Berechnung eines Stundensatzes sind die Jahreswerte durch 12 und durch die Arbeitsleistung pro Monat zu teilen.

Der nominale Kalkulationszinssatz (Durchschnittszinssatz) gemäß Tz. VII. des Abschnitts B der „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anhang zur VV-BHO zu § 7) beträgt 1,0 %.

Für Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei finanziell bedeutsamen und längerfristigen Maßnahmen, für die Handlungsalternativen mit einem wesentlichen privaten Finanzierungsanteil infrage

¹ angelehnt an das Schema der Zuschlagskalkulation für die Bundesverwaltung, Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung, Abb. 18 (BMF-Rundschreiben vom 6. November 2013 - II A 8 - O 1069/12/10002 • DOK 2013/0981610).

kommen, sollen die Zinssätze für gleiche Laufzeiten und Stichtage zugrunde gelegt werden. Diese Zinssätze können dem Internet-Angebot der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Geld_und_Kapitalmaerkte/geld_und_kapitalmaerkte_node.html?openNodeId=884492

oder: www.bundesbank.de → Pfad: Geld- und Kapitalmärkte → Zinssätze und Renditen → Zinsstruktur am Rentenmarkt - Schätzwerte → Börsennotierte Bundeswertpapiere → Zinsstrukturkurve für börsennotierte Bundeswertpapiere (Monats- und Tageswerte)

Ich bitte, die PKS sowie die Kalkulationszinssätze allen mit Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen - insbesondere auch den nachgeordneten Bundesbehörden - zuzuleiten.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen wird das Rundschreiben unter www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht und ist über die Suchbegriffe „Personalkostensätze“, „Sachkostensätze“ oder „Kalkulationszinssätze“ zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Baeumer

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Übersicht über die Kostenblöcke

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB-E	Bund		Behörden- spezifisch +/-/spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordneter Bereich	
1. Personaleinzelkosten					
1.1 Beamte					
1.1.1 Steuerpflichtiges Brutto (Beamte)	A 02		33.256 €	24.819 €	
	A 03		27.636 €	26.464 €	
	A 04		31.081 €	32.435 €	
	A 05		33.166 €	32.629 €	
	A 06 E		34.656 €	33.947 €	
	einfacher Dienst		33.773 €	32.992 €	
	A 06 M		32.700 €	30.358 €	
	A 07		35.107 €	34.787 €	
	A 08		38.319 €	39.354 €	
	A 09 M		42.645 €	43.420 €	
	A 09 M+Z		46.547 €	47.033 €	
	mittlerer Dienst		41.780 €	40.653 €	
	A 09 G		35.122 €	37.971 €	
	A 10		42.421 €	46.484 €	
	A 11		49.694 €	51.953 €	
	A 12		55.925 €	56.747 €	
	A 13 G		64.449 €	63.244 €	
	A 13 G+Z		68.576 €	67.717 €	
	gehobener Dienst		60.463 €	50.821 €	
	A 13		57.794 €	58.054 €	
	A 14		65.581 €	66.197 €	
	A 15		78.121 €	75.426 €	
	A 16		87.732 €	83.902 €	
	B 02			90.315 €	
	B 03		98.492 €		
	B 04			101.815 €	
	B 05		112.341 €	107.495 €	
	B 06		116.398 €		
	B 07			123.650 €	
	B 08			128.615 €	
	B 09		136.586 €		
	B 10		160.373 €		
	B 11		169.422 €		
	höherer Dienst		82.300 €	70.599 €	
	R 02		83.384 €	85.170 €	
	R 03		98.706 €	90.574 €	
	R 06		116.502 €		
	R 07		121.798 €		
	R 08		128.364 €		
	R 10		149.974 €		
	Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte				
	C 02			76.983 €	
	C 03			83.575 €	
	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer BBesO C				
	W 02			73.032 €	
	W 03			81.911 €	
	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer BBesO W				
1.1.2 Versorgung (Beamte)	einfacher Dienst		27,9%		
<i>% von 1.1.1</i>	mittlerer Dienst		27,9%		
	gehobener Dienst		29,3%		
	höherer Dienst		36,9%		
	Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte		36,9%		
1.1.3 Personalnebenkosten (Beamte)			2.800 €		
	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	Z 441 .1	1.950 €		
	Heilfürsorge Polizeivollzugsbeamte	443 .3	400 €		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1	100 €		
	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1	350 €		
	Vermischte Personalausgaben	459 .9	0 €		

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB-E	Bund		Behörden- spezifisch +/-spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordneter Bereich	
1.2 Arbeitnehmer					
1.2.1 Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer)	E 02		31.719 €	31.084 €	
	E 02Ü			31.388 €	
	E 03		34.996 €	32.637 €	
	E 04		34.396 €	33.329 €	
	Gruppe E 02 - E 04		34.566 €	32.555 €	
	E 05		36.982 €	35.753 €	
	E 06		37.861 €	37.293 €	
	E 07		38.998 €	40.525 €	
	E 08		41.584 €	41.772 €	
	E 09 A		45.127 €	44.034 €	
	Gruppe E 05 - E 09 A		40.752 €	39.231 €	
	E 09 B		48.398 €	47.070 €	
	E 10		54.200 €	51.164 €	
	E 11		58.062 €	56.417 €	
	E 12		66.897 €	65.381 €	
	Gruppe E 09 B - E 12		59.451 €	53.844 €	
	E 13		55.574 €	54.323 €	
	E 14		66.391 €	67.582 €	
	E 15		78.728 €	77.588 €	
	E 15Ü		94.051 €	90.928 €	
Gruppe E 13 - E 15Ü		67.101 €	62.519 €		
1.2.2 Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	E 02		9.718 €	8.765 €	
	E 02Ü			9.091 €	
	E 03		9.879 €	9.324 €	
	E 04		9.862 €	10.049 €	
	Gruppe E 02 - E 04		9.837 €	9.366 €	
	E 05		10.907 €	10.258 €	
	E 06		10.798 €	11.160 €	
	E 07		11.352 €	12.250 €	
	E 08		12.090 €	12.582 €	
	E 09 A		13.507 €	13.525 €	
	Gruppe E 05 - E 09 A		11.938 €	11.722 €	
	E 09 B		13.653 €	13.879 €	
	E 10		14.914 €	14.929 €	
	E 11		16.117 €	16.394 €	
	E 12		17.988 €	18.518 €	
	Gruppe E 09 B - E 12		16.281 €	15.640 €	
	E 13		13.915 €	15.080 €	
	E 14		15.983 €	18.083 €	
E 15		17.773 €	19.833 €		
E 15Ü		19.091 €	21.577 €		
Gruppe E 13 - E 15Ü		15.920 €	16.894 €		
1.2.3 Personalnebenkosten (Arbeitnehmer)			700 €		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443. 1	100 €		
	Unfallkasse Bund und Bahn	Z 452 02	250 €		
	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1	350 €		
	Vermischte Personalausgaben	459 .9	0 €		

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB-E	Bund		Behörden- spezifisch +/-spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordneter Bereich	

2. Sacheinzelkosten					
----------------------------	--	--	--	--	--

2.1 sächliche Verwaltungsausgaben				8.700 €	
--	--	--	--	----------------	--

rein behördenspezifische Ausprägung	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, <i>Software, Wartung</i>	511 .1		2.700 €	
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	514 .1		650 €	
	Mieten und Pachten	518 .1		500 €	
	Aus- und Fortbildung	525 .1		300 €	
	Gerichts- und ähnliche Kosten ¹	526 .1		100 €	
	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen ¹	Z 526 .2		250 €	
	Dienstreisen ¹	527 .1		750 €	
	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen ¹	Z 527 .3		50 €	
	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen ¹	Z 529 .1		0 €	
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	532 .1		1.550 €	
	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte ¹	532 .3		50 €	
	Vermischte Verwaltungsausgaben ¹	539 .9		350 €	
	Öffentlichkeitsarbeit ¹	Z 542 .1		300 €	
	Veröffentlichungen, Fachinformationen ¹	Z 543 .1		150 €	
	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches ¹	544 .1		300 €	
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen ¹	Z 545 .1		250 €	
	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben ¹	547 .1		450 €	
	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	532 .2			
			

2.2 Investitionen				2.650 €	
--------------------------	--	--	--	----------------	--

rein behördenspezifische Ausprägung	Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten ¹	711 .1		250 €	
	Erwerb von Fahrzeugen	811 .1		450 €	
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132 .1		-200 €	
	Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	812 .1		650 €	
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	812 .2		1.500 €	
	Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzelfall	712 .1			
			

2.3 Büroräume				7.750 €	
----------------------	--	--	--	----------------	--

	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume ¹	517 .1		2.550 €	
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	518 .2		4.950 €	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ¹	519 .1		250 €	

¹ erweiterte Berechnungsbasis

3. Gemeinkosten					
------------------------	--	--	--	--	--

3.1 Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		38%	30%		
---	--	-----	-----	--	--

4. Personalstruktur (ohne Einzepläne 05 und 14, Kapitel 0628 und 0629)					
---	--	--	--	--	--

4.1 Beamte	Köpfe			105.774	
4.2 Arbeitnehmer	Köpfe			62.803	
4.3 Bundesbedienstete	Köpfe			168.577	
Anteil Beamte	Köpfe			62,7%	
Anteil Arbeitnehmer	Köpfe			37,3%	

5. Arbeitsleistung					
---------------------------	--	--	--	--	--

5.1 Arbeitsstunden	pro Monat für Beamte			137	
	pro Monat für Arbeitnehmer			130	

Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Berechnungsgrundlagen

Kostenblock		Berechnungsmethodik	Bund Datengrundlage
1. Personaleinzelkosten			
1.1	Beamte		
1.1.1	Steuerpflichtiges Brutto (Beamte)	steuerpflichtiges Jahresbrutto für Beamte (VZÄ)	Haushalt (Bezügezahlverfahren); Personalstruktur
1.1.2	Versorgung (Beamte)	Bezüge (Beamte) x Zuweisungssatz	Zuweisungssatz gem. § 1 Abs. 1 Versorgungsfondszuweisungsverordnung
1.1.3	Personalnebenkosten (Beamte)	Ist-Ausgaben x Anteil Beamte (Köpfe) / Beamte (Köpfe) bzw. Ist-Ausgaben / Beamte (Köpfe)	Haushalt; Personalstruktur
1.2	Arbeitnehmer		
1.2.1	Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer)	steuerpflichtiges Jahresbrutto für Arbeitnehmer (VZÄ)	Haushalt (Bezügezahlverfahren); Personalstruktur
1.2.2	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung für Arbeitnehmer (VZÄ)	Haushalt (Bezügezahlverfahren); Personalstruktur
1.2.3	Personalnebenkosten (Arbeitnehmer)	Ist-Ausgaben x Anteil Arbeitnehmer (Köpfe) / Arbeitnehmer (Köpfe) bzw. Ist-Ausgaben / Arbeitnehmer (Köpfe)	Haushalt, Personalstruktur
2. Sacheinzelkosten			
2.1	sächliche Verwaltungsausgaben	Ist-Ausgaben / Bundesbedienstete (Köpfe)	Haushalt, Personalstruktur
2.2	Investitionen	Summe der Ist-Ausgaben / Bundesbedienstete (Köpfe) arithmetisches Mittel aus vier Jahren	Haushalt, Personalstruktur
2.3	Büroräume	Ist-Ausgaben / Bundesbedienstete (Köpfe)	Haushalt, Personalstruktur
3. Gemeinkosten			
3.1	Zuschlagsatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten	Personaleinzelkosten x Zuschlagsatz Sacheinzelkosten [ggf. bereinigt] x Zuschlagsatz	[VZÄ insgesamt / (VZÄ insgesamt - VZÄ in Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen)]-1 relevante Organisationseinheiten die interne Leistungen erbringen: Leitung Stabstellen Interne Beauftragte (z.B. Datenschutzbeauftragte) Controlling Interne Revision Presse- und Öffentlichkeitsarbeit OPH-Bereich (einschl. Fortbildungsreferate, GleichB) Liegenschaftsverwaltung Informationstechnik Arbeitsschutz Justizariat Innerer Dienst Sprachendienst Bibliothek Druckerei Beihilfe Reisekosten, Umzugskosten Trennungsgeld
4. Personalstruktur			
4.1	Beamte	Köpfe	DeStatis, Beschäftigte des Bundes nach Einstufungen und Altersgruppen, 2.1.1
4.2	Arbeitnehmer	Köpfe	DeStatis, Beschäftigte des Bundes nach Einstufungen und Altersgruppen, 2.1.1
4.3	Bundesbedienstete	Köpfe	DeStatis, Beschäftigte des Bundes nach Einstufungen und Altersgruppen, 2.1.1
	Anteil Beamte	Köpfe	DeStatis, Beschäftigte des Bundes nach Einstufungen und Altersgruppen, 2.1.1
	Anteil Arbeitnehmer	Köpfe	DeStatis, Beschäftigte des Bundes nach Einstufungen und Altersgruppen, 2.1.1
5. Arbeitsleistung			
5.1	Arbeitsstunden	pro Monat für Beamte	Pauschale, Änderungen nur bei signifikanten Veränderungen vorgesehen
		pro Monat für Arbeitnehmer	Pauschale, Änderungen nur bei signifikanten Veränderungen vorgesehen

Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Ermittlung eines behördenspezifischen Näherungswertes für einen Gemeinkostenzuschlagssatz

1. Allgemeine Hinweise

- Berechnungsmethodik: $[VZÄ^1 \text{ insgesamt} / (VZÄ \text{ insgesamt} - VZÄ \text{ in Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen})] - 1$
- Datengrundlage: Organisationspläne; VZÄ in den Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen; VZÄ in der Behörde insgesamt
- Erbringen Organisationseinheiten sowohl interne Leistungen als auch externe Leistungen und ist eine Aufteilung nicht vertretbar, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen
- Interne Leistungen, denen der Charakter von Fachaufgaben zukommt (z.B. IT-Fachverfahren) sind nicht zu berücksichtigen

2. Identifikation des Kernbereiches (Organisationseinheiten die interne Leistungen [ohne Fachaufgaben] erbringen)

relevante Organisationseinheiten die interne Leistungen erbringen	Bund (Rechenbeispiel)			Organisationseinheit laut Organisationsplan	Behördenspezifisch		
	VZÄ ¹ in Organisationseinheiten die interne Leistungen erbringen	VZÄ ¹ insgesamt	Zuschlagssatz (Näherungswert)		VZÄ ¹ in Organisationseinheiten die interne Leistungen erbringen	VZÄ ¹ insgesamt	Zuschlagssatz (Näherungswert)
Leitung	230,0	1.000	30%				
Stabstellen							
Interne Beauftragte (z.B. Datenschutzbeauftragte)							
Controlling							
Interne Revision							
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit							
OPH-Bereich (einschl. Fortbildungsreferate, GleichB)							
Liegenschaftsverwaltung							
Informationstechnik							
Arbeitsschutz							
Justizariat							
Innerer Dienst							
Sprachendienst							
Bibliothek							
Druckerei							
Beihilfe							
Reisekosten, Umzugskosten Trennungsgeld							
Bezüge							
Personalvertretung							

¹ Vollzeitäquivalente

3. gemeinkostenrelevante Sonderbereiche/Unschärfen/Bereinigungen

- siehe Ziffer 3.1 der Übersicht Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Unschärfen/Bereinigung

Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Bereinigungen/Unschärfen

Kostenblock	Bereinigung/Unschärfen
1. Personaleinzelkosten	
1.1 Beamte	
1.1.1 Steuerpflichtiges Brutto (Beamte)	<p>Nicht im "Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge" (Feld 3 der Lohnsteuerbescheinigung) enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigter bester Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und ermäßigt besteuerte Entschädigungen (Feld 10 der Lohnsteuerbescheinigung) • Bezüge, für die die Steuerabzugsbeträge nach den §§ 37b, 40 bis 40b EStG pauschal zu Lasten des Arbeitgebers erhoben werden (Lohnsteuerpauschalierung) • Bezüge, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses von der Lohnsteuer freigestellt sind • Zuordnung erfolgt über Stichtagsregelung (der Zahlungsfall wird für Zwecke der Erstellung DV-Übersicht derjenigen Behörde/Einrichtung zugeordnet, von der er im Monat Dezember laufende Bezüge erhalten hat; bei lfd. Zahlung der Zulage nach Vorbem. Nr. 7 der Anlage 1 zum BBesG dem Bereich der "Obersten Bundesbehörden") • Im Bereich der R-Besoldung kann es zu Sondereffekten aufgrund des § 101 Absatz 3 Satz 3 BVerfGG kommen
	<p>bereinigt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • VZÄ bereinigt um Fälle mit unterjähriger Änderung bei der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Wechsel von Voll- in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt, Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, keine ununterbrochene Zahlung von laufenden Voll- oder Teilzeitbezügen, Beginn oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vorliegen von Unterbrechungstatbeständen (z. B. Elternzeit, Bezug von Krankengeld)
1.1.2 Versorgung (Beamte)	<ul style="list-style-type: none"> • abweichende Methodik / Kalkulatorisches Element • VFZV knüpft an ruhegehaltstfähige Bezüge an
1.1.3 Personalnebenkosten (Beamte)	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüge, die zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, z.B. steuerpflichtige Umzugskostenvergütung sind anteilig bereits im steuerpflichtigen Brutto enthalten • Polizeivollzugsbeamte in Grundgesamtheit enthalten; Heilfürsorge Polizeivollzugsbeamte daher einbezogen
	<p>bereinigt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • Kapitel 0628 und 0629 • Z 443 57 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdienste/-kräften (Versorgungsempfänger) • Z 446 57 Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften (Versorgungsempfänger)
1.2 Arbeitnehmer	
1.2.1 Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer)	siehe Nr. 1.1.1
	<p>bereinigt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • VZÄ bereinigt um Fälle mit unterjähriger Änderung bei der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Wechsel von Voll- in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt, Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, keine ununterbrochene Zahlung von laufenden Voll- oder Teilzeitbezügen, Beginn oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vorliegen von Unterbrechungstatbeständen (z. B. Elternzeit, Bezug von Krankengeld)

Kostenblock		Bereinigung/Unschärfen
1.2.2	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	
1.2.3	Personalnebenkosten (Arbeitnehmer)	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüge, die zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, z.B. steuerpflichtige Umzugskostenvergütung sind anteilig bereits im steuerpflichtigen Brutto enthalten
		bereinigt um: <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • Kapitel 0628 und 0629
2. Sacheinzelkosten		
2.1	sächliche Verwaltungsausgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Divisor Kopffzahl der Beschäftigten folgt dem Verständnis, dass die sächlichen Verwaltungsausgaben im Wesentlichen unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeit/Vollzeit) anfallen • Investitionen bis 5.000 € sind enthalten; Abschreibungszeitraum • Annahme: Weitgehende Kongruenz zwischen sächlichen Verwaltungsausgaben und Sachkosten auf der aggregierten Bundesebene über den gewählten Betrachtungszeitraum • In den Ist-Ausgaben sind teilweise von Dritter Seite finanzierte Ausgaben enthalten • 518 .1 kann (trotz ELM weiterhin) auch liegenschaftsbezogene Ausgaben enthalten • Festtitel der Hgr. 6 nicht einbezogen • Teilweise können in den Ist-Ausgaben Programmausgaben enthalten sein • Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 Abs. 4 BHO nicht berücksichtigt • keine verursachungsgerechte Verrechnung für "Einer-für-Alle-Dienstleistungen" (z.B. DLZ)
		bereinigt um: <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • HRB-E: Kapitel ..01 bis ..10 für Fach- und Programmtitel • Kapitel 0628 und 0629
2.2	Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Divisor Kopffzahl der Beschäftigten folgt dem Verständnis, dass Investitionsausgaben unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeit/Vollzeit) erfolgen • Annahme: Weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten auf der aggregierten Bundesebene über den gewählten Betrachtungszeitraum • arithmetisches Mittel aus vier Jahren wegen Wirkbetrieb HRB-E und dadurch eingetretenen methodischen Bruch nur teilweise umgesetzt; Abschreibungszeitraum • Berechnung auf Basis der historischen Anschaffungswerte • 711 .1 Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten können im Zusammenhang mit dem Kostenblock "Bürräume" stehen • 132 .1 Erlöse aus dem Verkauf von beweglichen Sachen werden nicht vollständig hier gebucht • Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 Abs. 4 BHO nicht berücksichtigt • keine verursachungsgerechte Verrechnung für "Einer-für-Alle-Dienstleistungen" (z.B. DLZ)
		bereinigt um: <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • HRB-E: Kapitel ..01 bis ..10 für Fach- und Programmtitel • Kapitel 0628 und 0629

Kostenblock		Bereinigung/Unschärfen
2.3	Bürräume	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Büroräume • erhebliche Standardabweichung • Stand der Umsetzung des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) • Mieten und Pachten außerhalb des ELM (z.B. Mitnutzungsverträge für Sportstätten) • 514 .1 kann sächliche Verwaltungsausgaben (z.B. Strom für E-Fahrzeuge) enthalten • Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 Abs. 4 BHO nicht berücksichtigt
		bereinigt um: <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • HRB-E: Kapitel ..01 bis ..10 für Fach- und Programmtitel • Kapitel 0628 und 0629
3. Gemeinkosten		
3.1	Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Methodik soll Näherung eines Gemeinkostenzuschlagssatzes mit üblicherweise vorhandenen Bordmitteln ermöglichen; im Falle von besonderen Bedarfen beispielsweise aufgrund behördenspezifischer Besonderheiten sollten alternative Möglichkeiten (z.B. strukturierte Ist-Analyse oder eine Kosten- und Leistungsrechnung) zur Bedarfsdeckung geprüft werden • Definition der mit internen Leistungen betrauten Organisationseinheiten nach der allgemeinen Verwaltungspraxis • Interne Leistungen, denen der Charakter von Fachaufgaben zukommt (z.B. IT-Fachverfahren) sind nicht zu berücksichtigen. Die gilt auch soweit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Charakter einer eigenständigen und nach außen gerichteten Fachaufgabe zukommt. Erforderlichenfalls sind alternative Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung zu prüfen (z.B. strukturierte Ist-Analyse oder eine Kosten- und Leistungsrechnung) und auf dieser Grundlage Modifikationen beispielsweise in Form von Zu- und Abschlägen vorzunehmen. • Einklassifizierung der mit internen Leistungen betrauten Organisationseinheiten nach dem prägenden Charakter • Das Schwerpunktprinzip bei der Zuordnung der Organisationseinheiten führt dazu, dass gemeinkostenrelevante Aufgabenbereiche, soweit ihnen nicht der Charakter von Fachaufgaben zukommt, nicht berücksichtigt werden (wie beispielsweise Rechts- und Fachaufsicht, Internationales, ausgelagerte Dienstleistungen ohne fortlaufende Leistungsverrechnung, z.B. in Dienstleistungszentren, Forschungs- und Entwicklungskosten; Grundsatz- und Evaluierungskosten oder Normung und Standardisierung). Erforderlichenfalls sind alternative Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung zu prüfen (z.B. strukturierte Ist-Analyse oder eine Kosten- und Leistungsrechnung) und auf dieser Grundlage Modifikationen beispielsweise in Form von Zu- und Abschlägen vorzunehmen. • Methodik unterstellt eine Gleichverteilung der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen der Organisationseinheiten die interne und externe Leistungen erbringen • Anteilige Versorgungsaufwendungen und Beihilfen der VZÄ in mit internen Leistungen betrauten Organisationseinheiten werden pauschal berücksichtigt • Verzerrungen in Abhängigkeit von der Höhe der Zuschlagsbasis möglich; insbesondere bei den Sacheinzelkosten sollte geprüft werden, ob der Gemeinkostenzuschlag auf alle Bestandteile anzuwenden ist. • Stichprobenweise Ermittlung ergab für den nachgeordneten Bereich in der Bundesverwaltung Zuschlagssätze von 25% bis 30% • Überprüfungszyklus: 5 Jahre
4. Personalstruktur		
		<ul style="list-style-type: none"> • stichtagsbezogene Datengrundlage • Beschäftigte in Altersteilzeit enthalten
		bereinigt um: <ul style="list-style-type: none"> • Epl. 05, 14, 32 und 60 • Kapitel 0628 und 0629
5. Arbeitsleistung		
5.1	Arbeitsstunden	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungswert; Anpassung bei signifikanten Veränderungen bei der Arbeitszeit oder bei den Abwesenheiten • erhebliche Standardabweichung bei den krankheitsbedingten Abwesenheiten in Bezug auf Laufbahnen und Behörden • Bundeslandspezifische Feiertage • Überprüfungszyklus: 3 Jahre